# **Gebührensatzung**

für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Gemeinde Harsum zu schulfremden Zwecken (in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 29.03.2001)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1993 (Nds. GVBl. S. 137) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (BKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Harsum am .......folgende Gebührensatzung für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Gemeinde Harsum zu schulfremden Zwecken beschlossen:

§ 1

## Überlassung

Die Überlassung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken erfolgt im Rahmen der hierzu erlassenen Richtlinien der Gemeinde Harsum vom 23.09.1993 unter Erhebung einer Gebühr und unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs.

§ 2

# Unentgeltliche Überlassung

- (1) Die Überlassung schulischer Einrichtungen unter der Voraussetzung des § 1 erfolgt unentgeltlich an:
- 1. Turn- und Sportvereine und deren Verbände, die als förderungsfähig anerkannt sind und bei denen die Benutzung der Einrichtungen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben liegt.
- 2. Einrichtungen der Jugendpflege und anerkannten Wohlfahrtsverbände.
- 3. Musik- und Gesangvereine, Kulturvereinigungen und Kulturvereine bei besonderen Veranstaltungen, soweit diese Vereine nur ideelle, kulturelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben und auch nicht erzielen.
- 4. die Kreisvolkshochschule.
- (2) Wenn für die in Abs 1 genannten Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird, ist im Einzelfall über die anteilige Abführung an die Gemeinde zu entscheiden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können auch anderen Benutzern schulische Einrichtungen unentgeltlich oder zu einer ermäßigten Gebühr überlassen werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 behält sich die Gemeinde Harsum das Recht vor, bei Veranstaltern, die Eintrittsgeld von den Nutzern erheben oder die Zuschüsse sowie Kostenerstattungen Dritter erhalten, Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen oder durch Beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.

§ 3

#### Gebühr

(1) Alle nicht unter § 2 fallenden Veranstalter haben je angefangene Benutzungsstunde folgende Gebühr zu entrichten:

### Gruppe A:

- Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Sitz im Landkreis Hildesheim, sofern diese in der Aufstellung der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst aufgeführt sind.
- 2. Verbände zur Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit sie ihren Sitz im Landkreis Hildesheim haben, als gemeinnützig anerkannt sind und sie keine Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter zur Durchführung erhalten.

### Gruppe B:

Andere Veranstalter, die von den Besuchern ein Eintrittsgeld oder einen Kostenbeitrag erheben oder/und Zuschüsse sowie Kostenerstattungen Dritter zur Durchführung erhalten.

# Gruppe C:

Alle nicht unter Gruppe A und B fallenden sonstigen Veranstalter.

- I. Sportanlagen
- a) Turn- und Sporthallen von Montag bis Samstag 13.00 Uhr

Gruppe A	7,66 €
Gruppe B	20,45 €
Gruppe C	14,82 €

## an Wochenenden ab Samstag 13.00 Uhr

Gruppe A	9,71 €
Gruppe B	29,14 €
Gruppe C	19,42 €

b) Außensportanlagen

von Montag bis Samstag 13.00 Uhr

Gruppe A	7,66 €
Gruppe B	29,14 €
Gruppe C	19,42 €

# an Wochenenden ab Samstag 13.00 Uhr

Gruppe A	7,66 €
Gruppe B	29,14 €
Gruppe C	19,42 €

# II. Aulen, Eingangshallen und Pausenhöfe

Gruppe A	9,20 €
Gruppe B	19,42 €
Gruppe C	14,82 €

#### III. Klassenräume

a) Sonder- und Fachräume

Gruppe A	7,66 €
Gruppe B	19,42 €
Gruppe C	14,82 €

#### b) Klassenräume

Gruppe A	5,11 €
Gruppe B	14,82 €
Gruppe C	9,71 €

### IV. Technische Ausstattungen

- (1) Für Maschinen, Computer und sonstige technische Sonderausstattungen wird im Einzelfall eine Benutzungsgebühr aufgrund kalkulatorisch ermittelter Kosten festgesetzt. Es kann auch zur Verwaltungsvereinfachung eine Stundenpauschale festgelegt werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind die Benutzer verpflichtet, Erlöse, Zuwendungen etc. an die Gemeinde abzuführen, wenn diese über den in Abs. 1 genannten Sätzen liegen.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die von der Gemeinde zum Nachweis der Tatbestände nach Abs. 2 geforderten Unterlagen vorzulegen. Die Gemeinde hat das Recht zur Überprüfung der Richtigkeit die Geschäftsunterlagen einzusehen oder durch beauftragte Dritte einsehen zu lassen.

### **§ 4**

#### Nebenkosten

- (1) Mit der Gebühr gem. § 3 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Hausmeisterentschädigung, Heizung, Energie, Wasser und die Reinigung der benutzten Räume.
- (2) Entstehen durch die Benutzung schulischer Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

§ 5

### **Fälligkeit**

Die Gebühr (§ 3) und die Nebenkosten (§ 4) sind innerhalb einer Woche nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. In begründeten Fällen kann die Überlassung der schulischen Einrichtungen von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

**§ 6** 

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den

Gemeinde Harsum

(Budde) Bürgermeister (Moldt) Gemeindedirektor